



Diözese
Arbeitsgemeinschaft
soziale Teilhabe
im Bistum Essen

Geschäftsordnung für die Fachausschüsse (FA) und Arbeitsausschüsse (AA) der DiAG soziale Teilhabe

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 7 und § 8 der Satzung der Diözese Arbeitsgemeinschaft soziale Teilhabe im Bistum Essen für den Vorstand.

A. Konstituierung der Fachausschüsse (FA)

Nach Beschluss des Vorstandes zur Einrichtung der Fachausschüsse werden diese durch den/die zuständigen Referenten*in und dem Themenverantwortlichen des Vorstandes eingeladen.

Der Zuschnitt bezüglich der Zuständigkeiten der eingerichteten Fachausschüsse ist der Anlage zu dieser Geschäftsordnung zu entnehmen.

1. Mitglieder der Fachausschüsse

Die Mitglieder der DiAG soziale Teilhabe entsenden Ihre Mitarbeiter*innen und/oder Leitungen der Einrichtungen und Dienste für die jeweiligen Fachausschüsse. Die Entsendung in mehrere Fachausschüsse ist möglich.

Außerdem kann der Vorstand zusätzliche Mitglieder und Experten*innen benennen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Fachausschüsse zu gewährleisten, sollte pro Dienst/Einrichtung mindestens 1 Mitarbeiter*in in jeden Fachausschuss entsandt werden.

2. Leitung der Fachausschüsse (FA)

Die Mitglieder des Vorstandes der DiAG soziale Teilhabe benennen aus ihrer Mitte den/die Themenverantwortlichen des jeweiligen Fachausschusses.

Die Leitung der Fachausschüsse liegt bei einem/einer Referent/-in des Fachbereiches des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V.

Die DiCV Referenten*innen der FA sind gegenüber dem Vorstand für die Leitung der Fachausschüsse und für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er/Sie informiert den

Themenverantwortlichen des Vorstands regelmäßig über die Tätigkeiten in den Fachausschüssen.

3. Sitzungsorganisation

Sitzungen der einzelnen Fachausschüsse sollten mindestens zweimal je Kalenderjahr stattfinden und werden entweder als Präsenzsitzung und/oder als Telefonkonferenz/Video-Konferenz durchgeführt.

Die Organisation der Sitzung obliegt der zuständigen Leitung des FA. Die Leitung beruft schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.

Die Tagesordnung wird jeweils 3 Wochen vor der Sitzung dem jeweiligen Themenverantwortlichen zugestellt. Vorschläge des Themenverantwortlichen sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind allen Fachausschussteilnehmer/-innen möglichst zwei Wochen vor dem Termin zuzuleiten.

Über die Sitzung der Fachausschüsse werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Protokollführung wird in der jeweiligen Sitzung unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.

Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 7 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder in digitaler Form der Leitung zur Kenntnis zu bringen. Die Leitung des FA sendet das Protokoll dem zuständigen Themenverantwortlichen zu.

Der Vorstand wird regelmäßig in den Vorstandssitzungen über die Tätigkeiten der Fachausschüsse informiert.

4. Aufgaben der Fachausschüsse

Zu den Aufgaben der Fachausschüsse gehören insbesondere:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Beratung fachspezifischer Fragestellungen auf der operativen Ebene
- Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Einrichtungen, Vernetzung
- Impulse für und an Mitarbeiter*innen zu politischen Stellungnahmen
- Anregungen für Fortbildungsangebote des Diözesan-Caritasverbandes
- Klärung von Bedarfen und Problemstellungen

B. Arbeitsausschuss (AA)

Der Vorstand kann zeitlich befristete Arbeitsausschüsse zu Themenfeldern der sozialen Teilhabe und zur Bearbeitung konkreter Arbeitsaufträge einrichten.

Über die Aufträge bzw. Aufgabenstellung der Arbeitsausschüsse fasst der Vorstand einen Beschluss, der im Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiert wird und den Mitgliedern als Protokollauszug bei der Einladung zugesandt wird.

1. Mitglieder der Arbeitsausschüsse

Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse können von den Mitgliedseinrichtungen und –diensten vorgeschlagen werden. Über die personelle Auswahl sowie die Anzahl der zu berufenen Mitglieder in den Arbeitsausschüssen entscheidet der Vorstand - mit einfacher Mehrheit aller satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder - bei Einrichtungen des Ausschusses.

Darüber hinaus kann der Vorstand auch zusätzliche Mitglieder und Experten*innen für die Arbeitsausschüsse ernennen.

2. Leitung der Arbeitsausschüsse

Die Mitglieder des Vorstandes der DiAG soziale Teilhabe benennen aus ihrer Mitte den/die Themenverantwortlichen für den Arbeitsausschuss.

Die Leitung eines Arbeitsausschusses wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aller satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Mitgliedseinrichtungen und –dienste sowie der DiCV haben dabei ein Vorschlagsrecht.

Die Leitungen sind gegenüber dem Themenverantwortlichen für die Leitung der Arbeitsausschüsse und für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er/Sie informiert den Themenverantwortlichen regelmäßig über die Tätigkeiten in den Arbeitsausschüssen.

3. Sitzungsorganisation

Die Organisation der Sitzung obliegt der zuständigen Leitung des AA. Die Leitung beruft schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein. Die Tagesordnung wird mit dem Themenverantwortlichen abgesprochen.

Sitzungen der einzelnen Arbeitsausschüsse werden entweder als Präsenzsitzung und/oder als Telefonkonferenz/Videokonferenz durchgeführt.

Über die Sitzung der Arbeitsausschüsse werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Protokollführung wird in der jeweiligen Sitzung unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.

Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 7 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder in digitaler Form der Leitung zur Kenntnis zu bringen. Die Leitung des AA sendet das Protokoll dem zuständigen Themenverantwortlichen und dem Vorstand zu.

Der Vorstand wird regelmäßig in den Vorstandssitzungen über die Tätigkeiten der Arbeitsausschüsse informiert.

C. Kosten

Die Kosten für die Raumgestaltung und Bewirtung der Fachausschüsse & Arbeitsausschüsse werden von den einladenden Einrichtungen bzw. Diensten übernommen, in deren Räumlichkeiten die Ausschüsse stattfinden.

Die Kosten für die Anreise der Teilnehmer*innen tragen die jeweiligen Anstellungsträger gemäß ihrer eigenen Bestimmungen.

D. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 26.01.2021 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Für die Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite des DICV Essen – in der Rubrik Diözesane Arbeitsgemeinschaften - hinterlegt.

Essen, den 26.01.2021